

T&I MANDANTENINFORMATION – 168

(JUNI/JULI 2011)

Nur für den Empfänger bestimmt

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DR. WERNER IRRGANG
Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer

DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. INGO WAPELHORST ¹⁾
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN ^{1) 2)}
Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP ³⁾
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

¹⁾ registriert als Prüfer für Qualitätskontrolle

²⁾ Fachberater für internationales Steuerrecht

³⁾ öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Unternehmensbewertung (Handelskammer Hamburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Jahr scheint es – zumindest auf steuerlichem Gebiet – zu keiner Sommerpause zu kommen. Mit der vorliegenden Ausgabe unserer Mandanteninformation möchten wir Sie über bereits in Kraft getretene, sowie sich noch in der Planung befindliche Gesetze informieren.

Daneben finden Sie, wie gewohnt, eine Auswahl bedeutsamer aktueller Rechtsprechung, sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Unsere Mandanteninformation kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Sprechen Sie uns bitte an, wenn für Sie in einzelnen Bereichen weiterer Informationsbedarf besteht.

Wir wünschen Ihnen einen schönen Sommer!

Mitarbeiter und Partner
der

Turnbull & Irgang
GmbH

T&I Intern:

Seit 1. Juni 2011 verstärkt Herr Andreas Albrecht, Rechtsanwalt, LL.M., E.A.L.T., Brüssel, Fachanwalt für Steuerrecht unser Team. Spezialgebiet von Herrn Albrecht ist neben dem Steuerrecht das Gesellschafts- sowie Bankrecht.

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Gesetzgebungsreport**
- 2. Erleichterungen bei der Pkw-Überlassung für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte**
- 3. Strafbefreiende Selbstanzeige**
- 4. Umsatzsteuer: Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung**
- 5. Untergang von Verlusten beim Gesellschafterwechsel – Verfassungsgericht prüft**
- 6. Sanierungsklausel: Klage beim EuGH erhoben**
- 7. Wichtige Steuertermine**

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

A Member Firm of Moore Stephens International Limited – Members in Principal Cities throughout the World
Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

1. Gesetzgebungsreport

- Nach der bisherigen Planung sollte das **Steuervereinfachungsgesetz 2011** Anfang Juli 2011 im Bundesrat beschlossen werden. Einige geplante Änderungen haben wir Ihnen bereits vorgestellt (s. hierzu unsere Mandanteninformation 167 - auch im Internet nachzulesen unter www.turnbullirrgang.de). Da der Finanzausschuss die Anrufung des Vermittlungsausschusses gefordert hat, könnte sich die Verabschiedung des Gesetzes nun auf den Herbst verschieben. Nicht von den Empfehlungen des Finanzausschusses umfasst sind Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer zur sog. elektronischen Rechnung, die zum 1. Juli in Kraft treten sollten. Diesem Thema haben wir in der vorliegenden Ausgabe unserer Mandanteninformation einen gesonderten Artikel gewidmet.
- Das „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung“, das sog. „**Schwarzgeldbekämpfungsgesetz**“ ist mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 2. Mai 2011 in Kraft getreten. Hinweise zu den nunmehr geltenden verschärften Regelungen für die sog. strafbefreiende Selbstanzeige können Sie in der vorliegenden Ausgabe unserer Mandanteninformation nachlesen.
- Der Finanzausschuss des Bundestages hat aktuell dem von der Koalition eingebrachten **Geszentwurf für energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden** zugestimmt. Hiernach sollen Maßnahmen an vor 1995 errichteten Gebäuden bei Erreichen bestimmter Energiestandards (entsprechend KfW Effizienzhaus 85) steuerlich gefördert werden. Bei **vermieteten** Wohngebäuden können die durch die begünstigten Aufwendungen entstehenden nachträglichen Herstellungskosten über 10 Jahre abgeschrieben werden. Bei **selbstgenutzten** Wohngebäuden ist ein ebenfalls über 10 Jahre verteilter Abzug „wie Sonderausgaben“ vorgesehen.

Sofern der Geszentwurf in dieser Form in Kraft treten sollte, wären bereits ab dem Tag des Kabinettsbeschlusses am 6. Juni 2011 begonnene und vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossene Maßnahmen begünstigt. Über den

Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie fortlaufend informieren.

2. Erleichterungen bei der Pkw-Überlassung für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte

Die Finanzverwaltung hat ein Schreiben zur Ermittlung des sog. **geldwerten Vorteils bei der Pkw-Nutzung** für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte herausgegeben. Hiermit wird höchstrichterlicher Rechtsprechung nachgegeben, nach der ein entsprechender geldwerter Vorteil an der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeuges zu bemessen ist. Die Finanzverwaltung hatte auf die für die Steuerpflichtigen günstige Rechtsprechung zunächst mit sog. Nichtanwendungserlassen reagiert, die durch das vorliegende Schreiben nunmehr aufgehoben werden.

Anstelle des bislang bei Nichtvorliegen eines Fahrtenbuches zwingend anzusetzenden pauschalen Wertes i. H. v. 0,03 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer monatlich, ist jetzt die sog. **Einzelbewertung** zugelassen, woraus sich - in Abhängigkeit vom Umfang der tatsächlichen Nutzung, sowie der Höhe des Bruttolistenpreises des Pkw - nicht unbeträchtliche **Steuereinsparungen** ergeben können. Die Einzelbewertung sieht folgende Regelungen vor:

- Die Einzelbewertung kann bereits auf Unternehmensebene **im Lohnsteuerabzugsverfahren** bei der Berechnung des geldwerten Vorteils vorgenommen werden. Dabei wird die Anzahl der tatsächlichen Fahrten mit 0,002 % des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer angesetzt. Die Finanzverwaltung knüpft dieses Wahlrecht an folgende Voraussetzungen:
 - Die Regelung muss für jedes Kalenderjahr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **einheitlich** für alle vom Arbeitnehmer genutzten Fahrzeuge erfolgen. Lediglich innerhalb des Kalenderjahres 2011 darf einmalig ein Wechsel zur Einzelbewertung erfolgen.
 - Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber die **Anzahl der Fahrten** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte schriftlich mit Datumsangabe zu erklären. Diese Erklärungen sind als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren. Vereinfachend darf für den Lohnsteuerabzug des laufenden Monats vorläufig der Vormonat zugrunde gelegt werden.

- Der Arbeitgeber hat für alle dem Arbeitnehmer überlassene Pkws insgesamt eine **Begrenzung auf 180 Fahrten p. a.** vorzunehmen; eine Begrenzung auf 15 Fahrten monatlich ist nicht zugelassen.
- Alternativ kann die Einzelbewertung nachträglich im Rahmen der **Einkommensteuerveranlagung** des den Pkw nutzenden Arbeitnehmers erfolgen.

Hinweis: In dem vorliegenden Schreiben wird die BFH-Rechtsprechung in allen offenen Fällen für anwendbar erklärt. Da jedoch der Lohnsteuerabzug für vor 2011 liegende Jahre nicht zu ändern ist, kann insoweit eine Korrektur lediglich im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen, wobei die Anzahl der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Angaben des jeweiligen Datums belegt werden muss.

3. Strafbefreiende Selbstanzeige

Mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz werden, wie in unserer Mandanteninformation Nr. 164 berichtet, die Anforderungen an eine sog. „strafbefreiende Selbstanzeige“ deutlich verschärft. Das am 2. Mai 2011 in Kraft getretene Gesetz enthält gegenüber dem Entwurf u. a. nachfolgende weitere Verschärfungen:

- Die Selbstanzeige muss alle unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart vollumfänglich enthalten. Die Strafverfolgungsverjährung beträgt im Regelfall 5 Jahre und erhöht sich in besonders schweren Fällen, z. B. Steuerhinterziehungen größeren Ausmaßes, auf 10 Jahre.
- Die Steuerstraffreiheit ist ausgeschlossen, sofern die verkürzte Steuer resp. der erlangte Steuervorteil T€ 50 je Tat übersteigt. Bei sog. Veranlagungssteuern, wie der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, bezieht sich dieser Betrag auf die einzelne Steuerart je Veranlagungsjahr.
- Bei Überschreiten der vorbezeichneten T€ 50 - Grenze wird von einer Straftatverfolgung nunmehr nur noch abgesehen, sofern die hinterzogenen Steuern innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zuzüglich eines Geldbetrages i. H. v. 5 % der hinterzogenen Steuer „zugunsten der Staatskasse“ überwiesen werden.

4. Umsatzsteuer: Vereinfachungen bei der elektronischen Rechnungsstellung

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 soll eine – zum Vorsteuerabzug berechtigte – elektronische Rechnung vorliegen, sofern ein über eine Leistung abrechnendes Dokument durch einen Unternehmer

- per E-Mail ggf. mit PDF- oder Textanhang;
- per Computer-Fax oder Fax-Server;
- per Web-Download oder
- im Wege des Datenaustausches (EDI)

an einen Empfänger übermittelt, sofern dieser einer elektronischen Übermittlung zugestimmt hat. **Nicht mehr zwingend** erforderlich sein sollen die bislang ausschließlich akzeptierten Rechnungen mit einer sog. qualifizierten elektronischen Signatur resp. die Anwendung spezieller EDI Verfahren.

Sofern der Rechnungsaussteller mit Zustimmung des Empfängers auf eine qualifizierte elektronische Signatur resp. die Anwendung bestimmter sog. EDI Verfahren verzichtet, ist auf Empfängerseite ein sog. „innerbetriebliches Kontrollsystem“ zu implementieren, welches einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Leistung und Rechnung schafft. Damit soll die Echtheit der Herkunft (Identität des Rechnungsausstellers) sowie die Unversehrtheit des Inhaltes der Rechnung sichergestellt werden. Hierfür soll bspw. ein manueller Abgleich der Rechnung mit der Bestellung oder dem Lieferschein ausreichend sein; explizit sollen mit diesen Vereinfachungsregelungen keine neuen Aufzeichnungspflichten geschaffen werden.

Unverändert bleiben die Regelungen zur Aufbewahrung. Elektronisch übermittelte Rechnungen sind im elektronischen Format der Ausstellung resp. des Empfanges **digital** und **nicht in Papierform** aufzubewahren. Dabei muss der verwendete Datenträger eine langfristige Lesbarkeit garantieren und nachträgliche Veränderungsmöglichkeiten ausschließen.

Hinweis: Da das Gesetz nun vor der parlamentarischen Sommerpause nicht mehr verabschiedet wird, ist derzeit fraglich, ob eine Anwendung, wie geplant, rückwirkend für ab dem 1. Juli 2011 erbrachte Leistungen erfolgen wird. Wir werden Sie

über den weiteren Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens informieren. Das Bundesministerium der Finanzen hat in Zusammenhang mit der geplanten Neuregelung bereits Mitte April auf seiner Internetseite unter den „Veröffentlichungen zu Steuerarten – Umsatzsteuer“ ein in Form eines Frage-Antwort-Kataloges aufgebautes Schreiben erlassen.

5. Untergang von Verlusten beim Gesellschafterwechsel - Verfassungsgericht prüft

Nach einem kürzlich ergangenen Beschluss des Finanzgerichts Hamburg verstößt nach dessen Auffassung die im Körperschaftsteuergesetz vorgesehene Regelung zur Verlustverrechnungsbeschränkung im Falle eines Gesellschafterwechsels gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz und den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Beanstandet wird die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Regelung, nach der bei Anteilsübertragungen innerhalb eines 5-Jahres-Zeitraums von mehr als 25 % und bis zu 50 % nicht genutzte Verluste der Kapitalgesellschaft anteilig, sowie bei Übertragung von mehr als 50 % vollständig untergehen. Nach Auffassung des Gerichts werden Kapitalgesellschaften in unzulässiger Weise benachteiligt, da hier das Trennungsprinzip durchbrochen und zur Beurteilung

der steuerlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft auf die Ebene des Gesellschafters durchgegriffen wird.

Hinweis: Aufgrund der Beschlussvorlage des Finanzgerichts Hamburg ist zwischenzeitlich ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Bis zu dessen Entscheidung sollten betroffene Steuerbescheide offengehalten werden.

6. Sanierungsklausel: Klage beim EuGH erhoben

Zu Jahresbeginn hatte die Europäische Kommission die deutsche sog. „Sanierungsklausel“ als eurorechtswidrig qualifiziert und Deutschland aufgefordert, gewährte Vergünstigungen von den Empfängern zurückzufordern. Die Sanierungsklausel sah für einen begrenzten Zeitraum vor, die bei wesentlichen Anteilsverkäufen von Kapitalgesellschaften untergehenden Verlustvorträge zu erhalten, sofern ein Beteiligungserwerb zur Sanierung des übernommenen Unternehmens erfolgt war. Deutschland hat nun gegen den Beschluss der Europäischen Kommission Nichtigkeitsklage erhoben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

Hinweis: Sofern nicht von Amts wegen vorgesehen, sind von der Sanierungsklausel betroffene Bescheide mit Verweis auf die erhobene Klage verfahrensrechtlich offen zu halten.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Juli 11	August 11	September 11
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	12./15. ¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer - Monatszahler	11./14. ¹	10./15. ¹	12./15. ¹
- Quartalszahler	11./14. ¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./18. ¹	
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull-Thieme und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 6. Juli 2011)

www.turnbullirrgang.de